



# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1859**

CXCV. Schreiben der Kirchenvisitatoren an das Capitel auf dem Schlosse zu Tangermünde dem Prediger und Küster die bedungene Besoldung folgen zu lassen, vom Jahre 1542.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54934)

selben alle vff der gassen vnd vor der kirchen lassen sehen vnd den starcken oder vormogenden das petteln vorpieten vnd zu arbeiten beuelhen: wo sie das vorachten, soll sie der rath aufz der stadt weifen. Vnd mochte der rath alle petter an einen ort bescheiden vnd die besichtigen lassen, welcher dan so gebrechlich oder alt, das deme ein merklich zeichen eins gebrechs gegeben, welches er an dem hute oder schleier trage vnd weifen solte, dabey dan die andern, so do petteln vnd das zeichen nicht haben, leichte zuerkennen vnd aufzuweisen sein. Actum Tangermünde, Freitags nach omnium Sanctorum Im XLiten.

Nach der Urschrift.

CXCV. Schreiben der Kirchenvisitatoren an das Capitel auf dem Schlosse zu Tangermünde, dem Prediger und Küster die bedungene Befoldung folgen zu lassen, vom Jahre 1542.

Vnser freundliche Dienste zuuor. Erwirdige, besondern hern vnd Freunde, vns gelangt an, als soltet ir in Waigerung stehen dem angenohmenen Prediger bei euch zu Tangermünde die vordiente befoldung von dem vorschienen Jhar als LXXV fl. zuuorreichen vf michaelis betagt, vnd vff einen Berlinischen vortragk aufzrede zu nhemen, vnd sonderlich sollet ir, Er gerbrecht, euch vil vnglimpf wort, die zu eintracht vnd nachbarschaft vndinstlich, fleissigen, welchs vns von euch zuuornehmen beschwerlich: dan ir euch solche LXXV fl. zugeben vor vns vorwilligt. Dorumb wir bitten, wollet dem Prediger die ane alle ausflucht oder abkurtzung des Opfers oder andern am ehesten vorrichten vnd hieran keine Zuruttung machen, auch wollet ir Er gerbrecht der vnnutzen Wort kegen den leuthen abtuehen, vnd begegnet euch wes dorumb, so clagts nicht. Zum andern seind wir bericht, das dem oberkuster zu Tangermünde hieuoer jerlich III fl. auch presenth vnd von Rorate vorreicht, wie dan die kusterei der Capeln Corporis Cristi in die oberkusterei transferirt sein soll, also weigert ir euch dem oberkuster solchs auch zu geben. Ir woltet euch auch etlicher heufzlein der Caplaneien vnd die wir sambt den lehen in kalten zu Tangermünde gewandt, vnterlehen, alles wider vnfern abschied. Hierumb bitten wir euch, wollet dem oberkuster das seine, wie vor alters, vnweigerlich vorreichen vnd euch der heufflein euffern vnd in vnserer ordnung keine Zuruttung machen, dan es wurde sonst vber euch ausgehen. Zum dritten wollen wir euch nicht vorhalten, das euer Probst Er Johan Hantelmann vff des Kurfursten zu Brandenburg vnfers gnädigen hern vnd vnser anfinnen bewilligt, dem Prediger die Propstei behaufung vff die Zeit zur Whonung zu lassen, hierumb an stadt hochgedachts vnfers gnädigen hern vnser gennnen vor vnser Person bittende, wollet dem Probst jerlich was dauon pflegen, wie ir dan sonst den Prediger behaufung zu halten schuldigh. An deme allem thuet ir vnfers gnädigen hern meinung vnd wir seind euch sonst jederman geneigt. Datum etc.

Den Erwirdigen Senior vnd ganzen Capittel des stifts  
vfm Schlosse zu Tangermünde, vnfern besondern  
hern vnd freund.

Nach dem Concepte.